

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Art. 2. Dem § 4 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Art. 3. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 22. November 1903 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Hamburg.

168. Die unter Nr. 168 abgedruckte Sen.V. vom 8. Juli 1903 ist durch nachstehende Sen.V. ersetzt.

168a. Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903 aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Elsaß-Lothringen.

173. Die unter Nr. 173 abgedruckte P.V. vom 14. Dezember 1903, bzw. 6 Januar 1904, bzw. 26. Januar 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

173a. P.V., betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, erlassen in Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen am 5. Januar 1908.

In den Anlagen A und B wird ein Verzeichnis von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln bekannt gegeben. Die Ergänzung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung — bei einer im wesentlichen gleichen Zusammensetzung — geändert wird.

Soweit die aufgeführten Mittel als Geheimmittel*) zu betrachten sind, finden die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften Anwendung.

*) Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen. (Amtliche Anmerkung.)

Soweit es sich bei den aufgeführten Mitteln nicht um Geheimmittel handelt, wird für den Verkehr mit ihnen auf Grund von Sekt. III, Art. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordnet, was folgt:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Bei den in der Anlage B aufgeführten Mitteln, sowie bei denjenigen in der Anlage A aufgeführten Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder deren äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

4. Diese Verordnung tritt vom 1. Februar 1908 an — an Stelle der Verordnungen vom 14. Dezember 1903 (bezw. 6. Januar 1904, bezw. 26. Januar 1904) und vom 10. August 1907 — in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

174. P.V. betr. die Gesundheitspolizei,

erlassen in Unter-Elsaß am 3. Januar 1906,

„ „ Ober-Elsaß am 26. Oktober 1905,

„ „ Lothringen am 9. Juli 1906.

I. Der Erlaß öffentlicher Ankündigungen oder Anpreisungen, in denen die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, ist verboten.

II. Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte approbiert zu sein, ist es verboten, öffentliche Anzeigen über ihren Gewerbebetrieb zu erlassen oder zu veranlassen, sofern diese Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder sofern sie prahlerische Versprechungen enthalten.

III. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten,

a) wenn den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder durch die Art ihrer Anpreisung weitere Kreise der Bevölkerung irreführt oder belästigt werden;

b) wenn die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Schädigungen der Gesundheit zu bewirken.

IV. Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angekündigt oder angepriesen, noch in gewerbsmäßig betriebenen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und dergleichen) in Anwendung gebracht werden*).

Die Tätigkeit approbierter Ärzte, welche die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit bezweckt, wird von der vorstehenden Bestimmung nicht betroffen.

*) In der P.V. für Unterelsaß ist hier statt „in Anwendung gebracht werden“ abweichend gesagt „verkauft werden“.